



© Constanze Spranger / Contactgraphik.de

Arbeitsgruppe Menschen mit und ohne Handicap

Jürgen Weick,

Stadt Bruchsal
Hauptamt, Pressestelle
Amt für Familie und Soziales
Ordnungsamt Straßenverkehrsbehörde
Amt für Liegenschaften und Geoinformation
Stadtbauamt
Stadtplanungsamt

✉ Jürgen Weick
-Schriftführer-



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
AG Handicap 008-JW

Datum
13. März 2023

Arbeitsthemen der AG Menschen mit und ohne Handicap

Sehr geehrte Damen und Herren,

650 Millionen Menschen leben schätzungsweise weltweit mit einer Behinderung. In Deutschland lebten zum Jahresende 2021 rund 7,8 Millionen Menschen mit einer Schwerbehinderung. Der Anteil betrug damit 9,4 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland.

In Baden-Württemberg waren es zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 957.415 Schwerbehinderte. Davon waren es im Landkreis Karlsruhe 39.145.

Die Arbeitsgruppe Menschen mit und ohne Handicap sieht Ihre Aufgaben darin, sich für die Belange von Menschen mit Handicap, Behinderung oder Schwerbehinderung einzusetzen. Wir haben uns das Ziel gesetzt in möglichst vielen Lebensbereichen eine Barrierefreiheit und Teilhabe zu erreichen sowie die Inklusion voranzubringen und umzusetzen.

Dies können wir natürlich nicht alleine. Wir können aber dazu beitragen, dass die Verantwortlichen in der Stadt Bruchsal sehen, dass Behindertenarbeit alle Facetten des Zusammen-Lebens und der Gesellschaft berührt. Daraus resultiert, *„dass die Herstellung von Barrierefreiheit im Interesse aller Menschen und nicht einer bestimmten Personengruppe mit besonderen Anforderungen erfolgt. So ist bekannt, dass eine barrierefrei zugängliche Umwelt **für etwa 10 % der Bevölkerung zwingend erforderlich, für etwa 30 bis 40 % notwendig und für 100 % komfortabel** ist.“* (Quelle: [Fachportal nullbarriere.de](https://www.fachportal-nullbarriere.de))

In diesem Sinne zeigen wir hier unsere Arbeitsthemen im Jahr 2023 und für die Folgezeit auf. Die Arbeitsthemen unserer Gruppe ergänzen sich ständig aus aktuellen Themen, aus Beteiligungen der Stadtverwaltung, Feststellungen und

Eigeninitiative der Arbeitsgruppe sowie Mitteilungen und Beschwerden Bruchsaler Bürgerinnen und Bürger.

Unsere Arbeitsthemen werden deshalb ständig erweitert und die dargestellte Liste ist nicht abschließend. Die untenstehende Aufzählung ist auch nicht endgültig nach Arbeitsgebieten geordnet und berührt eventuell thematisch mehrere Verantwortlichkeiten oder Ämter der Stadtverwaltung.

Wir tragen im direkten sachlichen Austausch mit den verantwortlichen Stellen in Absprache mit Volker Falkenstein unsere Themen vor und versuchen konstruktive einvernehmliche Lösungen mit geeigneten Maßnahmen zu erreichen.

Arbeitsthemen der Arbeitsgruppe:

1. Kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Auf Initiative der Landesregierung wurden bei den Stadt- und Landkreisen Behindertenbeauftragte eingerichtet. Der Beauftragte Herr Reimar Neumann berät gemäß dem LBGG BW § 15 Abs. 3 die Stadt Bruchsal in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeitet mit der Verwaltung zusammen.

Gem. Abs. 4 ist der Beauftragte bei allen Vorhaben der Gemeinden - auch der Stadt Bruchsal, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, **frühzeitig zu beteiligen**.

Amt für Familie und Soziales

2. Als Agenda Arbeitsgruppe „Menschen mit und ohne Handicap“ beteiligen wir uns an der Bedarfsermittlung im Rahmen des **Aktionsplans Inklusion und wirken bei der Umsetzung von Maßnahmen mit.**

Im Austausch wird so gewährleistet, dass Entscheidungen in Sachen Inklusion, Teilhabe, Barrierefreiheit, usw. nicht ohne die Sichtweise von Betroffenen getroffen werden.

Wir haben das Ziel, dass Menschen mit einer Behinderung, einem Handicap oder einer Einschränkung in Bruchsal wahrgenommen werden und Teilhabe ermöglicht wird. Herr Falkenstein ist beim AFS unser Ansprechpartner und unterstützt für das Erreichen der dargestellten Ziele die Arbeitsgemeinschaft.

Hauptamt, Pressestelle

3. **Digitale Barrierefreiheit ist aktuell angesagt.**

Seit 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft. Als zentrale Anliegen resultieren daraus, dass alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen sind. Dies hat unser Gesetzgeber getan.

Bezüglich der hier angemahnten digitalen Barrierefreiheit sind dies die hier im Folgenden dargestellten Gesetzmäßigkeiten und Vorschriften:

- **GG Grundgesetz Art 3 (3)** ... Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- **UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 1** – Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. **Artikel 2** – Im Sinne dieses Übereinkommens schließt „**Kommunikation**“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Information und Kommunikationstechnologie, ein.
- **L-BGG BW Landesbehindertengleichstellungsgesetz BW - § 3 (2)** Barrierefrei sind ..., Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen **in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe ... nutzbar** sind. ... (3) Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.
- **BITV 2.0 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung 2.0 § 1 (1)** Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung dient dem Ziel, eine umfassend und **grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung** moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten. (2) Informationen und Dienstleistungen **öffentlicher Stellen**, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sowie **elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung**, einschließlich der Verfahren zur **elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung**, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten. **§ 2 (1)** Die Verordnung gilt unter Berücksichtigung der Umsetzungsfristen der §§ 12a bis 12c des Behindertengleichstellungsgesetzes für folgende Angebote, Anwendungen und Dienste:
 - 1. Websites,**
 - 2. mobile Anwendungen,**
 - 3. elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe**, einschließlich der Verfahren zur **elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung**,
 4. grafische Programmoberflächen, die a) in die Angebote, Anwendungen und Dienste nach den Nummern 1 bis 3 integriert sind oder b) von den öffentlichen Stellen zur Nutzung bereitgestellt werden.

Im Anbetracht der oben dargestellten Tatsachen ist es unstrittig, dass die Stadt Bruchsal als Kommune zur öffentlichen Verwaltung gehört.

Aus diesem Grund haben wir im Folgenden einige Punkte zusammengestellt, die uns in punkto Barrierefreiheit, im Besonderen hier die digitale Barrierefreiheit, sehr wichtig sind:

- **Barrierefreier Schriftverkehr**

Alle Dokumente, welche einem Bürger oder einem Mitarbeiter zur Information

oder Weiterbearbeitung zur Verfügung gestellt werden sollen barrierefrei in der DIN 1450:2013-04 Schriften – Leserlichkeit, welche auf Initiative des Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV) neu gefasst wurde, ausgestaltet sein.

Denn: Niemand kennt die Gesundheit sowie die Einschränkungen seines Gegenübers im Schriftverkehr.

- Word-Dokumente Bsp. **Kopfbogen der Stadt Bruchsal**
- Excel-Listen und Excel-Arbeitsblätter
- PDF-Dokumente

- **Homepage** www.bruchsal.de

Die barrierefreie Gestaltung des Internetauftrittes der Stadt Bruchsal ist uns sehr wichtig und steht in der Dringlichkeit sehr weit oben, da die Frist zur Neugestaltung (ab dem 23. September 2020) schon mehr als zwei Jahre überschritten ist. Die neue Homepage wurde in den letzten Monaten bei der Stadt Bruchsal überarbeitet und steht vor der Freischaltung.

Barrieren, welche unbedingt immer berücksichtigt werden müssen:

- **Farbkontraste - Menschen mit einer Sehbehinderung** können Texte oder Formularfelder schlecht erkennen, wenn sie sich nur gering vom Hintergrund abheben.
- **Videountertitel - Gehörlose und schwerhörige Menschen** können Videos nicht nutzen, wenn sie keine Untertitel enthalten.
- **Alternativtexte - Blinde Menschen** können Webseiten nicht richtig nutzen, wenn Bilder, Formulare und Buttons nicht textlich beschrieben sind.
- **Tastatursteuerung ermöglichen** - Menschen mit motorischen Einschränkungen bedienen die Website nur mit der Tastatur.
- **Website muss auch ohne Bilder und Grafiken verständlich sein** - Bilder, Grafiken und Videos sollten lediglich begleitend eingesetzt werden und nicht den zentralen Inhalt darstellen.
- **usw.** – Diese Liste ist nicht abschließend.

Dabei soll nicht auf eine spezielle Ausprägung einer Behinderung, sondern auf eine möglichst allgemeine Nutzbarkeit abgezielt werden. Spezielle Lösungen, die eine Zugänglichkeit nur über Hinter- und Nebeneingänge oder Sonderseiten zulassen oder längere Umwege erfordern, ermöglichen nicht die Nutzung in der allgemein üblichen Weise, stellen besondere Erschwernisse dar und lösen häufig weiteren Hilfebedarf aus. Solche Gestaltungen sind nach der Definition nicht barrierefrei und grundsätzlich zu vermeiden.

Amt für Liegenschaften und Geoinformation

4. Behindertenparkplätze in Bruchsal und den Ortsteilen

Über das interne Datennetzwerk der Stadt Bruchsal wurden die Bilder und die Liste von 51 Behindertenparkplätze an das Amt für Liegenschaften und Geoinformation zur Veröffentlichung auf dem **Mobilitätsportal** sowie im **Interaktiven Stadtplan der Stadt Bruchsal** zur Aktualisierung bereitgestellt. Die Daten wurden bereits vom Fachamt zur weiteren Veröffentlichung aufbereitet. In Abstimmung mit der AG wird die Freischaltung über die vorhandenen Plattformen erfolgen.

5. Parkerleichterungen für Menschen mit schweren Behinderungen beantragen ("blauer Parkausweis")

Dieser Hinweis sollte auf der Homepage der Stadt Bruchsal analog zum "orangefarbenen Parkausweis" für besondere Gruppen der Menschen mit einer Schwerbehinderung ergänzend eingestellt werden.

Diese Möglichkeit wird auf dem [Service-Portal BW](#) angeboten.

6. Persönlichen Behindertenparkplatz (zum Beispiel bei der Wohnung oder Arbeitsstelle) beantragen

Dieser Hinweis sollte auf der Homepage der Stadt Bruchsal analog zum "orangefarbenen Parkausweis" für besondere Gruppen der Menschen mit einer Schwerbehinderung ergänzend eingestellt werden.

Im Gegensatz zum Parkausweis (blau oder orange) gibt es auf einen persönlichen Behindertenparkplatz keinen Rechtsanspruch. ABER: Einen persönlichen Behindertenparkplatz kann man erhalten, wenn Parkplatzmangel besteht, in zumutbarer Nähe kein Abstellplatz verfügbar ist, kein Haltverbot besteht und ein zeitlich begrenztes Parksonderrecht (zum Beispiel für den Arbeitsplatz) nicht ausreicht. Die Rechtsgrundlage für einen individuellen Behindertenparkplatz ist § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis). Diese Möglichkeit wird auf dem [Service-Portal BW](#) angeboten.

Diese Möglichkeit sollte, wie in anderen Städten, auch in Bruchsal angeboten werden. Sie würde die Inklusion und Teilhabe für diejenigen Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung fördern.

Es wird gebeten die Punkte 5 und 6 zu prüfen. Der Wunsch unserer AG wäre, dass dies auf der neuen Homepage umgesetzt / veröffentlicht wird.

7. Lt. StVO ist das Fahrradfahren in einer Fußgängerzone grundsätzlich nicht erlaubt. In der Stadt Bruchsal gibt es für die Fußgängerzone Bruchsal eine Ausnahmeregel. Daraus ergibt sich, dass das Radfahren mit Schrittgeschwindigkeit (ca. 7 km/h) möglich ist. Radfahrende müssen dabei aber immer Rücksicht auf den Fußverkehr nehmen. Gefährden Radfahrende Fußgänger in einer Fußgängerzone mit zugelassenem Radverkehr, droht ihnen ein Bußgeld. Wer will dies aber ahnden, wenn keine Überwachung stattfindet?

In Karlsruhe überwacht die Polizei in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Ordnungsdienst den Radverkehr in der Fußgängerzone mit dem Lasergerät. Bei zu hoher Geschwindigkeit wird geahndet. Diese Methode ist sehr wirksam und spricht sich herum. Dies schlagen wir auch für Bruchsal vor.

Eine getrennte Radwegführung durch die Fußgängerzone wäre sicherheitstechnisch für die Fußgänger erstrebenswert. Ein Teil der Fußgängerzone muss unserer Meinung nach „Fahrradfrei“ bleiben. Eine zeitliche Regelung in der Fußgängerzone wie z. Bsp.:

– Radfahren von 20 bis 10 Uhr frei – Schrittgeschwindigkeit

wäre ein Schritt in Richtung Fußgängersicherheit.

8. „Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen.“ heißt es in § 2 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO). Das gilt auch für den **ruhenden Verkehr**, also für alle Fahrzeuge, die sich nicht im fließenden Verkehr befinden. Weil der

Gehweg nicht zur Fahrbahn gehört gilt ganz grundsätzlich: das **Parken auf dem Gehweg ist nach StVO verboten**.

Auf dem Gehweg darf nur geparkt werden, wenn ein entsprechendes Verkehrsschild dies erlaubt.

„Gehwege sind für Fußgänger da, auch für Rollstuhlfahrer und Mütter mit Kinderwagen, jedoch nicht für Autos und Zweiradfahrer (Ausnahme – es gilt: Bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen Kinder mit dem Fahrrad auf dem Gehweg fahren. Bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen sie den Gehweg noch benutzen. Aber: Ist ein Radweg vorhanden und baulich von der Fahrbahn getrennt, dürfen ihn auch Kinder unter acht Jahren benutzen).“

Die AG bittet diesbezüglich eindringlich um Überwachungsmaßnahmen.

9. Die Gehwegnutzung muss unbedingt an 24 Stunden an jedem Tag des Jahres gewährleistet sein. Hindernisse, welche eine Einschränkung einer Nutzung nach StVO durch Fußgänger, wie unter Punkt 7 beschrieben, ist durch die Stadt Bruchsal zu gewährleisten.

An den Abfuhrtagen des Hausmülls und der Wertstoffbehälter ist dies wöchentlich nicht gegeben. An diesen Tagen werden die Tonnen kreuz und quer auf den Gehwegen abgestellt.



An Behindertenparkplätzen in der Kaiserstraße werden sie so an der Bordsteinkante aufgestellt, dass das Aussteigen auf der Beifahrerseite (Begleitperson) unmöglich ist.

10. Überwachung der öffentlichen Behindertenparkplätze. Durch eigene Feststellungen und Bildmaterial von Dritten ist bekannt, dass die Behindertenparkplätze in der Pfeilerstraße (Modehaus Jost), Kaiserstraße 37 und beim SaSch des Öfteren unrechtmäßig benutzt werden. Dies wurde meistens für den Innenstadtbereich nach Ladenschluss und beim Schwimmbad bis zum frühen Abend (ca. 21:00 Uhr) festgestellt. Beim SaSch wird auch auf der Sperrfläche rechts neben den Behindertenparkplätzen geparkt, was die Benutzung der Behindertenparkplatzes aus Platzgründen verhindert.



Hiermit wird gebeten, die Behindertenparkplätze, sowie den angrenzenden Verkehrsraum (Sperrflächen) bezüglich Falschparker – auch nach Ladenschluss und in den Abendstunden – durch den Gemeindevollzugsdienst zu überwachen und Verstöße zu ahnden.

11. Barrierefreier Umbau des Knotens B3/Württemberger Straße (Ampelkreuzung an der Großen Brücke/Einmündung Württemberger Straße mit Fußgänger- und Fahrradquerung von der Straße Seilersbahn über die B3.
12. Die Ampelanlage an der Fußgängerquerung Pfeilerstraße/Am Alten Schloss hat zu lange Wartezeiten, wenn ein Fußgänger das „Grünsignal“ zum Überqueren anfordert. Es wird gebeten im Rahmen der Erneuerung der Lichtzeichenanlagen an den Knoten B3/Württemberger Straße und B3/Friedrichsstraße diese wiederum mit der LZA an der Einfahrt zum Parkhaus Bürgerzentrum zu synchronisieren und dabei die Wartezeiten an den signalisierten Fußgängerquerungen zu verkürzen, bzw. anzugleichen.
13. An einigen Stellen sollten Sitzbänke aufgestellt werden, um Fußgängern mit schweren Taschen vom Einkaufen oder Fußgängern mit Mobilitätseinschränkung die Möglichkeit zu geben, auf ihrem Weg durch die Stadt „von A nach B“ zu pausieren und sich zu erholen.
14. Im Innenstadtbereich gibt es nur eine städtische öffentliche Toilette mit Behinderten-WC. Es wird gebeten zu prüfen, ob nicht noch zwei öffentliche Toiletten im Bereich der Fußgängerzone (Bereich am Alten Schloss, Bereich Kübelmarkt) installiert werden können. Diese sollten barrierefrei zugänglich und mit einer Behindertentoilette, bzw. mit einer „Toilette für Alle“ ausgestattet sein.
15. Erhöhen der Anzahl der Behindertenparkplätze. Dies ist für die Arbeitsgruppe „Menschen mit und ohne Handicap“ ein zentrales und sehr wichtiges Thema. Wir haben festgestellt, dass es um die Fußgängerzone in Bruchsal nur drei (3) öffentliche beschilderte Behindertenparkplätze gibt. Auch sind am Rathaus Bruchsal, am Bürgerbüro und bei der Stadtinfo in der Hohenegger Str. 7 keine Behindertenparkplätze vorhanden. Zudem ist es versäumt worden in der „Bahnstadt“ öffentliche Behindertenparkplätze in Wohnstraßen, an gewerblichen Niederlassungen und an Ämtern einzuplanen, bzw. anzulegen.

Mit freundlichem Gruß



Jürgen Weick

Schriftführer
AG „Menschen mit und ohne Handicap“